Landratsamt Ravensburg

Ermessenslenkende Weisungen Jobcenter RV

Stand: 01.01.2017

Leistungen an Arbeitnehmer (AN)

Vermittlungsbudget (VB) § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

- zur Anbahnung oder Aufnahme einer soz.vers.pfl. Beschäftigung oder betrieblichen/schulischen Ausbildung
- Auszahlung als Zuschuss, nach Vorlage der Originalbelege

Bewerbungskosten: Je nachgewiesener Bewerbung pauschal 5,00 € (keine Erstattung von Online-Bewerbungen!)

Reisekosten* zur Vorstellung für Arbeits- oder Ausbildungsstelle

Nur innerhalb von 50 km Umkreis vom Wohnort / >50 km vom Wohnort wenn mit Fallmanager vereinbart und dokumentiert

Keine Übernahme von Verpflegungskosten – ist in Regelleistung enthalten

Fahrtkosten* für Pendelfahrten: Max. für die Dauer von 6 Monaten

Fahrtkosten* zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle

Kosten für getrennte Haushaltsführung: Max. 6 Monate bis 260,00 €/Monat

Kosten für Umzug: (nur wenn außerhalb Tagespendelbereich, spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Arbeitsaufnahme)

Mindestens 2 Angebote sind vorzulegen / bei selbst durchgeführtem Umzug: Übernahme der Kosten für Mietfahrzeug und Tankkosten

Kosten für Arbeitsmittel

Kosten für Nachweise

Unterstützung der Persönlichkeit

Sonstige notwendige Kosten: Entscheidung bis zu 2.500,00 € im Einzelfall durch FM

Entscheidung bis zu 5.000,00 € (bei FS CE bis zu 8000,00 €) im Einzelfall durch SGL

*Berücksichtigungsfähige Fahrt-/Reisekosten: 0,20 €/km bei Benutzung KFZ, bzw. günstigstes öffentliches Verkehrsmittel

Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG) § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

Fahrkostenerstattung

Es können Fahrtkosten in Höhe der Kosten fur öffentliche Verkehrsmittel, bei Benutzung eines privaten PKW's 0,20 €/gefahrenen km kürzeste Entfernung nach Routenplaner , übernommen werden.

Kostenerstattung Familienheimfahrten

Bei MAG werden i.d R keine Kosten fur Familienheimfahrten übernommen Ausnahmen von dieser Regel sind vom Sachgebietsleiter mit zu zeichnen.

Kinderbetreuungskosten

Es können die tatsächlich anfallenden Kosten für die Kinderbetreuung, maximal aber 130,00 €/Kind/Monat, ubernommen werden.

Maßnahmen bei einem Träger (MAT / AVGS) § 16 SGB II i.V m § 45 SGB III

Kostenerstattungen, siehe MAG

Aktivierungs- u. Vermittlungsgutschein (AVGS MPAV) § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III Höhe · 2000,00 € (§ 45 Abs 6 Satz 2 SGB III)

bis zu 2.500 € bei Langzeitarbeitslosen (§ 18 SGB III) mit multiplen Vermittlungshemmnissen oder behinderten Menschen (§ 2 Abs 1 SGB IX) mit besonderem Unterstutzungsbedarf

Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit § 16g SGB II

Maßnahmen zur Eingliederung können weiter gefordert werden, wenn zu erwarten ist, dass die Maßnahme erfolgreich abgeschlossen wird und dies wirtschaftlich erscheint

Förderung von folgenden Maßnahmen bis zu 6 Monaten nach Beschäftigungsaufnahme· Vermittlungsbudget

Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a

freie Förderung nach § 16f

Einstiegsgeld: § 16b SGB II

ESG bei Aufnahme einer selbständigen Tatigkeit·

Eignung des Kunden sollte durch ABC-Analyse nachgewiesen werden + positive Beurteilung *durch Existenzgründerausschuss*

Höhe	50 % der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 und Erhohung gem. ESGV
Dauer	9 Monate

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen *§16c SGB II*

Vorrangig ist die Leistung als Darlehen zu gewähren. Zuschuss nur bei unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand oder wenn Gewährung als Zuschuss zielführender ist.

Höhe der Förderung:

Darlehen in Höhe bis zu 3.000,00 €

Zuschuss in Höhe bis zu 3.000,00 €

Freie Förderung (§ 16f SGB II)

Entscheidung bis zu 1.500,00 € im Einzelfall durch Fallmanager

Entscheidung bis zu 5.000,00 € im Einzelfall durch Sachgebietsleiter

Leistungen an Arbeitgeber (AG)

Eingliederungszuschüsse (EGZ) § 16 SGB II i.V m. §§ 88 ff und § 131

EGZ:

Integrationsprognose „marktnah"	Kein EGZ
Integrationsprognose „nicht marktnah"	Max. bis zu 6 Monate / 30 %

EGZ Ältere (ab 50 Jahre) Bis zu 6 Monate / 50 %

(Max bis zu 36 Monate, wenn Förderung bis zum 31.12.2019 begonnen hat – bedarf der Mitzeichnung des SGL)

EGZ-SB/Reha (§ 90 SGB III) Bis zu 18 Monate / 50 %

Max. bis zu 24 Monate / 70 % -

bedarf der Mitzeichnung des SGL

EGZ für besonders betroffene SB Bis zu 24 Monate / 50 %

Max. bis zu 60 Monate / 70 % -

bedarf der Mitzeichnung des SGL

Als Sonderregelung nach § 22 Abs. 2 S. 2 SGB III ist zu beachten, dass EGZ nach § 90 Abs 2 bis 4 SGB III *(EGZ für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen) und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für* schwerbehinderte Menschen § 73 SGB III auch dann erbracht werden konnen, wenn ein anderer Leistungstrager zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet ist oder Leistungen erbringt. In diesem Fall werden die Leistungen des anderen Leistungsträgers angerechnet

EZG für besonders betroffene ältere SB Max. bis zu 96 Monate / 50 %

(Ab 55 Jahre) Degression nach 24 Monaten

Probebeschäftigung für Behinderte Bis zu 3 Monate

Im Einzelfall und nur nach Genehmigung durch den SGL Generell ist MAG vorrangig

Grundsätzlich gilt: Die Dauer einer MAG beim gleichen AG wird auf die Förderdauer EGZ angerechnet und ist im Datensatz zu vermerken.

Zuschuss zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen	30% Förderung, max. bis zu 60% bedarf der Mitzeichnung des SGL

Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II)

1 Forderphase 12 Monate . 50 %

2. Förderphase (bis zur max Dauer von 24 Monaten): analog Förderphase 1, ggf. 10 % Degression

Abweichungen bedurfen der Mitzeichnung des SGL

Abstimmung mit Qualitätsbeauftragtem FM vor der Antragstellung

grundsätzlich gilt: Abweichungen von den Sätzen bedürfen der Mitzeichnung des SGL oder dessen Vertretung!

Dokumentation:

Die Begründung der Förderungsbedürftigkeit im Einzelfall und der Festlegung der Förderdauer und –höhe gemessen an der Minderleistung des AN ist nachvollziehbar in dem Datensatz zu dokumentieren!